

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 36/0083/WP18
Federführende Dienststelle: FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 16.07.2021
		Verfasser/in: Frau Vankann
Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK), Maßnahme 6.3, KlimaRegion – regionale Energieeffizienzgenossenschaft		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.08.2021	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung
06.10.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt & Klimaschutz nimmt den Sachstand zur Bildung einer Genossenschaft Klima-Region Aachen eG zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Rat, die Klima-Region Aachen eG für die Aufbauphase auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung mit je 25.000 Euro in drei Jahren zu unterstützen. Darüber hinaus wird die Beteiligung der Stadt an der Klima-Region eG angestrebt. Unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Anzeigeverfahren gegenüber der Bezirksregierung positiv abgeschlossen wurde, empfiehlt der Ausschuss dem Rat, eine entsprechende Vereinbarung zwischen Genossenschaft, Stadt und Städteregion Aachen zu treffen.

Rat: Der Rat nimmt den Sachstand zur Bildung einer Genossenschaft Klima-Region Aachen e.G. zur Kenntnis. Er beschließt, die Klima-Region Aachen eG für die Aufbauphase auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung mit je 25.000 Euro in drei Jahren zu unterstützen. Er stimmt der Beteiligung der Stadt an der Klima-Region Aachen e.G. unter der Voraussetzung zu, dass das Anzeigeverfahren gegenüber der Bezirksregierung positiv abgeschlossen wurde und eine entsprechende Vereinbarung zwischen Genossenschaft, Stadt Aachen und Städteregion Aachen getroffen wird.

Finanzielle Auswirkungen

2021, PSP 4-140101-943-4, 52910000, Beratung CO₂-Reduktion

2022, 2023 PSP 4-140101-932-1, 52910000, Klimaschutz

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2022 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	50.00,00€*)	0	210.000,0 0€**)	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Die Kosten für das beschriebene Vorhaben betragen je 25.000€ für 3 Jahre.

*) Bei dem PSP-Element 4-140101-943-4, 52910000, Beratung CO₂-Reduktion stehen in 2021 ausreichende Mittel zur Verfügung. Der Ansatz 2021 beträgt 50.000€.

**) Gemäß Haushaltsplan 2021 betragen die Ansätze bei PSP-Element 4-140101-932-1, 52910000, Klimaschutz für die Jahre 2022 bis einschl. 2024 je 70.000€.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
		x	

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input checked="" type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)

	Nicht
x	nicht bekannt

Die angestrebte CO₂-Reduktion beträgt (laut Ermittlung durch Wertsicht, siehe Erläuterungen) nach drei Jahren rund 3.300 Tonnen CO₂, also gemittelt 1.100 Tonnen CO₂ pro Jahr.

Erläuterungen:

Das Modell zur Genossenschaft Klima-Region Aachen wurde dem Ausschuss mit der Vorlage zur Sitzung vom 20. April 2021 vorgestellt. In dieser Vorlage wurde ausgeführt, dass noch die Beteiligung der Städteregion zu klären und eine konkrete Ausgestaltung einer Vereinbarung aller Beteiligten, also zwischen der Genossenschaft, der Stadt Aachen sowie der Städteregion, erforderlich ist.

Der Aspekt der Beteiligung der Städteregion wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität der Städteregion am 27. Mai 2021 (Top Ö13) behandelt. Auch dort wurde die Verwaltung beauftragt, unter Berücksichtigung der vorliegenden Rahmenbedingungen eine entsprechende Vereinbarung zwischen Städteregion und Stadt Aachen zur Einrichtung einer Energiegenossenschaft zu entwerfen und das Ergebnis zur Beratung erneut vorzulegen.

In der Zwischenzeit wurde nunmehr ein erster Vereinbarungsentwurf zwischen der bestehenden EWV-Bürgerenergie e.G., der Städteregion Aachen und der Stadt Aachen erstellt.

Außerdem wurde die Bezirksregierung gebeten, die Möglichkeit der Mitgliedschaft der Stadt Aachen in der Genossenschaft bereits im Vorfeld des vorgeschriebenen Anzeigeverfahrens zu prüfen. Diese Voranfrage wurde außerhalb des regulären Anzeigeverfahrens gestellt, um eventuelle rechtliche Schwierigkeiten frühzeitig zu eruieren. Der Verwaltung liegt eine Stellungnahme der Bezirksregierung vor. Hierbei kamen diverse Hürden zu Tage, die Genossenschaft gemäß ihrer Satzung mit den Belangen der Gemeindeordnung (GO) in Einklang zu bringen. Dies betrifft zum Beispiel den Widerspruch, dass das geplante Modell der Klima-Region auf die Beteiligung vieler Bürgerinnen und Bürger basiert, die GO jedoch vorschreibt, dass die Kommune die Entscheidungskompetenz bzw. –mehrheit innehat. Ein Gespräch mit der Bezirksregierung, um die Lösungsvorschläge der Verwaltung zu erörtern, steht zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch aus. Die Verwaltung bemüht sich um eine schnellst mögliche Klärung. Auch die EWV-Bürgerenergie eG benötigt Planungssicherheit, da die Frist für die satzungsgemäße Mitgliederversammlung ausläuft. Über das Ergebnis der Voranfrage soll in der Sitzung berichtet werden. Sofern die bestehenden kommunalrechtlichen Hürden ausgeräumt werden können, wird die Verwaltung die Vereinbarung zwischen StädteRegion, Stadt Aachen und der Bürgerenergie e.G. sowie die Satzung der Klima-Region Aachen e.G. zur nächsten Sitzung des Fachausschusses am 30.11.2021 vorlegen.

Das Modell der Klima-Region stellt aus Sicht der Verwaltung ein vorbildliches, innovatives und attraktives Instrument zur Einbindung bürgerschaftlichen Engagements in den Klimaschutz dar. Deshalb schlägt die Verwaltung im Falle einer kommunalrechtlich unzulässigen Beteiligung der Stadt Aachen an der Klima-Region Aachen eG vor, dieses wirksame Instrument für den Klimaschutz in der Aufbauphase finanziell zu unterstützen.

Erforderliche Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Unterstützung der Stadt Aachen zur Bildung einer Bürger*innen-Genossenschaft Klima-Region Aachen. Letztere bietet für alle Teile der Gesellschaft ein neues ergänzendes Angebot, einen Beitrag für den lokalen Klimaschutz zu leisten: Es kann einerseits die Unterstützung der Genossenschaft zum Bau von Solar- und Energieeffizienz-Anlagen oder zur Ertüchtigung von Anlagen, deren Energieeffizienz optimiert werden soll, in Anspruch genommen werden. Andererseits kann jede/jeder seine CO₂-Emissionen bei der Klima-Region Aachen

kompensieren und ihren/seinen Beitrag zur klimaneutralen Region leisten. Zentrales Anliegen der Klima-Region Aachen wird die Reduktion von lokalen CO₂-Emissionen sein.

Die Unterstützung der Stadt Aachen wird laut dieser Vereinbarung abhängig gemacht von folgender Voraussetzung:

Auf der nächsten Mitgliederversammlung der EWW-Bürgerenergie e.G. wird die Satzung entsprechend der Intention der Klima-Region, der Verknüpfung einer moderaten Renditeorientierung für Bürgerfinanzierung mit freiwilligen Beiträgen von CO₂-Kompensatoren, im Sinne des von Wertsicht entwickelten Geschäftsmodells, geändert. Diese Satzungsänderung wurde bereits mit dem Rheinisch-westfälischen Genossenschaftsverband abgestimmt.

Wesentliche Aspekte sind

- die Änderung von Firma und Sitz, d.h. Namensänderung in Klima-Region Aachen e.G. und Sitz in Aachen
- die Änderung von Zweck und Gegenstand, d.h. CO₂-Reduktion als zentraler Zweck sowie Ergänzung um Energieeffizienz und das Kompensationsmodell
- ein Vertrag zwischen der Klima-Region Aachen e.G. und der Wertsicht GmbH über die Zusammenarbeit zur Umgestaltung der EWW-Bürgerenergie e.G. zur Klima-Region und zum Aufbau des zu Grunde liegenden Geschäftsmodells für die Klima-Region.

In der Vereinbarung werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, folgende Unterstützungsleistungen von Stadt / StädteRegion Aachen in Aussicht gestellt

- Mittelbereitstellung von 25.000 Euro jeweils von Stadt und StädteRegion jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 unter der Zweckbindung der fachlichen Begleitung zum Aufbau/Betrieb der Klima-Region durch die Wertsicht GmbH. Die Zweckbindung zur Verwendung dieser Mittel ist in der Vereinbarung detailliert aufgeführt. Sie enthält im Wesentlichen die Aufgaben bzw. Leistungen, die in einem Vertrag zwischen der Klima-Region Aachen e.G. und der Wertsicht GmbH festzuschreiben sind.
- Unterstützung bei der Kommunikation/Bekanntmachung des Angebotes der Klima-Region, z.B. über Klimaschutzmanagement und Wirtschaftsförderung sowie Netzwerke der Verwaltung, zwecks Findung von Umsetzungsprojekten, Genossen sowie an einer Kompensation interessierten Bürger*innen und Unternehmen.

In dem Fall, dass das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung im positiven Sinne erfolgt und der Rat der Stadt Aachen der Mitgliedschaft zustimmt, wären weitere Bestandteile der Vereinbarung, dass

- Stadt und/oder Städtereion Aachen in einem Gremium der Genossenschaft vertreten sind und dies in die Satzung aufgenommen wird und
- die Mitgliedschaft mit einem Mitgliedsbeitrag von 500 Euro erfolgt.

Fazit

Eine Vereinbarung zur Festsetzung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine Unterstützung der Genossenschaft Klima-Region Aachen durch die Stadt Aachen wurde entwickelt. Unter der Voraussetzung, dass diese von allen Partnern unterzeichnet wird und die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt werden, erbittet die Verwaltung die Freigabe der finanziellen Mittel zur Unterstützung der Aufbauarbeit der Klima-Region Aachen eG unter den beschriebenen Rahmenbedingungen.

Wenn das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung positiv abgeschlossen wird, befürwortet die Verwaltung darüber hinaus die Mitgliedschaft in der Genossenschaft.

Anlage/n:

Anlage zur Vorlage, Satzung der Klima-Region

Anlage zur Vorlage Vereinbarung mit der Klima-Region

Klima-Region Aachen eG

Vereinbarung zwischen

Stadt Aachen

StädteRegion Aachen

EWV-Bürgerenergie eG

nachfolgend Kooperationspartner genannt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand ist die Bildung einer Bürger*innen-Genossenschaft Klima-Region Aachen. Diese bietet für alle Teile der Gesellschaft ein neues ergänzendes Angebot, einen Beitrag für den lokalen Klimaschutz zu leisten. Es kann einerseits die Unterstützung der Genossenschaft zum Bau von Solar- und Energieeffizienz-Anlagen oder zur Ertüchtigung von Anlagen, deren Energieeffizienz optimiert werden kann, in Anspruch genommen werden. Andererseits kann jede/jeder seine CO₂-Emissionen bei der Klima-Region Aachen kompensieren und ihren/seinen Beitrag zur klimaneutralen Region leisten. Zentrales Anliegen der Klima-Region Aachen ist die Reduktion von CO₂-Emissionen und deren lokaler Kompensation.

2. Voraussetzungen

2.1 Diese Vereinbarung wird gültig unter der Voraussetzung, dass auf der Generalversammlung der EWV Bürgerenergie eG die Satzung entsprechend der Intention der Klima-Region, der Verknüpfung einer moderaten Renditeorientierung für Bürgerfinanzierung mit freiwilligen Beiträgen von CO₂-Kompensatoren im Sinne des von Wertsicht unter Landesförderung entwickelten Geschäftsmodells, angepasst wird:

2.1.1. Firma und Sitz, d.h. Namensänderung in Klima-Region Aachen eG mit Sitz in Aachen

2.1.2. Zweck und Gegenstand, d.h. CO₂-Reduktion als zentraler Zweck und Ergänzung um Energieeffizienz und das Kompensationsmodell

2.1.3. Stadt und/oder Städtereion Aachen sind in einem Gremium vertreten.

2.2 Außerhalb der Satzung wird zudem geregelt, z.B. per Beschluss des Aufsichtsrates, dass die Kernstruktur der Klima-Region Aachen eG in zwei getrennte Kostenstellen gemäß dem Zwei-Säulen-Modell aufgeteilt wird in

- Säule 1 – klassische Genossenschaft

unter Erweiterung des Geschäftsfeldes - neben der EE-Energieversorgung (inklusive Bestand) - um die Bereiche technische Anlagen aus dem Bereich Energieeffizienz/Querschnittstechnologien

- Säule 2 – Kompensationsmodell

als neues Geschäftsfeld, konzipiert als Nicht-Mitgliedergeschäft, d.h. Kompensatoren können, müssen aber nicht Genossen werden

2.3 Eine weitere Voraussetzung für die Vereinbarung ist, dass zwischen der Klima-Region und der Wertsicht GmbH ein Vertrag über die Zusammenarbeit zum Aufbau des zu Grunde liegenden Geschäftsmodells für die Klima-Region geschlossen wurde.

3. Weitere Rahmenbedingungen

3.1. Vorstand

Der derzeitige Vorstand der EWV-Bürgerenergie eG, der aus 2 Personen besteht, die sich die kaufmännischen und die technischen Aufgaben teilen, ist bereit, die Klima-Region unter den oben beschriebenen veränderten Rahmenbedingungen zu führen. Die Mitarbeit von Wertsicht GmbH zur Einbindung der Belange des Modells Klima-Region soll über eine Beauftragung (Beratervertrag o.ä.) erfolgen.

3.2. Vorlage eines aktuellen Finanz- bzw. Wirtschaftsplans

3.3. Auf Basis des gemeinwohlorientierten zentralen Zieles der Klima-Region wird eine mittelfristige Selbstfinanzierung angestrebt.

4. Unterstützung von Stadt / StädteRegion Aachen

4.1. Mitgliedschaft mit einem Mitgliedsbeitrag von je 500 Euro

4.2. Bereitschaft zur Beteiligung an Gremien, z.B. am Aufsichtsrat

4.3. Mittelbereitstellung von 25.000 Euro jeweils von Stadt und StädteRegion jeweils für die Jahre 2021, 2022 und 2023 unter der Zweckbindung der fachlichen Begleitung zum Aufbau/Betrieb der Klima-Region und der

Beauftragung der Wertsicht GmbH (siehe Punkt 5). Die Mittel werden anteilig quartalsmäßig zur Mitte des Quartals zur Verfügung gestellt.

- 4.4. Unterstützung bei der Kommunikation/Bekanntmachung des Angebotes der Klima-Region, z.B. über Klimaschutzmanagement und Wirtschaftsförderung sowie Netzwerke der Verwaltungen, zwecks Findung von Umsetzungsprojekten, Genossen sowie an einer Kompensation interessierten Bürger*innen und Unternehmen. Unterstützung mit Beratung, z.B. zu juristischen Fragen.

5. Zweckbindung der Mittelbereitstellung

Die unter Punkt 4.3 aufgeführte Mittelbereitstellung ist an folgende Verwendung gebunden

- 5.1. Umgestaltung der EWW-Bürgerenergie eG zur Klimaregion, Erweiterung der Prozesse um die Belange der „Energieeffizienzgenossenschaft Klima-Region“, Aufbau der Strukturen für die Klima-Region

5.1.1. Organisation und Koordination des Gesamtvorhabens

5.1.2. Handwerksbetriebe und Technikpartner: Akquise, Aufbau/Pflege Netzwerk (Verträge), Verwaltung, Controlling

5.1.3. Genossen: Aufbau, Akquise, Beitritt, Verwaltung

5.1.4. Anpassung von Rechnungswesen, Controllinginstrumenten u.ä. Managementaufgaben auf die neuen Bedarfe

- 5.2. Energieeffizienzgeschäft, ggf. auch EE-Anlagen innerhalb des Geschäftsfeldes gemäß 2.2 (Säule 1), Vermarktung und Vertrieb der Dienstleistungen, Realisierung von Maßnahmen, Controlling

5.2.1. Gewinnung von Projekten, Kunden- bzw. Maßnahmenakquisition

5.2.2. Projektentwicklung: Berechnung Wirtschaftlichkeit und CO₂-Minderung, Einbindung Handwerk

5.2.3. Angebotserstellung und -zustellung, Vertragsabschlüsse

5.2.4. Umsetzung und Prozessbegleitung, Abnahme, Übergabe an Kunden

5.2.5. Finanzielle Abwicklung und Maßnahmen- und CO₂-Controlling

- 5.3. Kompensationsgeschäft gemäß 2.2, Säule 2

5.3.1. Vermarktung und Vertrieb der Dienstleistungen. Kunden- bzw. Maßnahmenakquisition

5.3.2. Berechnung Kompensationsbeitrag, Angebotserstellung

5.3.3. Vertragliche und finanzielle Abwicklung

5.3.4. Monitoring, Bilanzierung der CO₂-Einspareffekte

5.4. Bewerbung der Klima-Region, Aufbau einer Marketing- und Vertriebsstrategie sowie einer Webseite/Kommunikationsplattform

5.4.1. Konzeption, Erstellung und Pflege der Plattform

5.4.2. Erstellung von quartalsweisen Informationen zur Berichterstattung unter den Kooperationspartnern sowie zwecks Verbreitung der Klima-Region auf den medialen Kanälen von Stadt und Städtereion Aachen.

6. Gültigkeitsdauer

Die Vereinbarung gilt ab dem Datum der vollständigen Unterzeichnung für die Dauer von 4 Jahren. Sie kann danach durch eine entsprechende Ergänzung verlängert werden.

7. Kündigung

7.1. Die Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 nicht erfüllt sind.

7.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.3. Mit dem Datum der Kündigung entfallen die finanziellen Unterstützungsbeiträge gemäß Punkt 4.3.

8. Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zur bedürfen der Schriftform.

Stolberg, den

EWV-Bürgerenergie eG

Stolberg, den

EWV-Bürgerenergie eG

Aachen, den

Stadt Aachen

Aachen, den

StädteRegion Aachen

Franz-Josef Türck

Markus Kavermann

Sibylle Keupen

Tim Grüttemeier

Satzung der Klima-Region Aachen eG

Stand: 6.12.2021

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Firma und Sitz.....	3
§ 2	Zweck und Gegenstand	4
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5	Kündigung.....	5
§ 6	Ausscheiden durch Tod	5
§ 7	Insolvenz eines Mitglieds	6
§ 8	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.....	6
§ 9	Ausschluss.....	6
§ 10	Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden	7
§ 11	Rechte der Mitglieder.....	8
§ 12	Pflichten der Mitglieder	9
Organe der Genossenschaft		9
§ 13	Organe der Genossenschaft.....	9
A. Der Vorstand.....		10
§ 14	Leitung und Vertretung der Genossenschaft.....	10
§ 15	Aufgaben und Pflichten des Vorstands	10
§ 16	Zusammensetzung und Dienstverhältnis	11
§ 17	Willensbildung	12
B. Der Aufsichtsrat		13
§ 18	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	13
§ 19	Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	14
§ 20	Konstituierung, Beschlussfassung	14
§ 21	Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates.....	15
C. Die Generalversammlung		17
§ 22	Ausübung der Mitgliedsrechte	17
§ 23	Frist und Tagungsort der Generalversammlung.....	18
§ 24	Einberufung und Tagesordnung	18
§ 25	Versammlungsleitung, Prüfungsverband	19
§ 26	Gegenstände der Beschlussfassung	19
§ 27	Abstimmungen und Wahlen.....	20
§ 28	Auskunftsrecht.....	21

§ 29	Versammlungsniederschrift	22
D.	Die Vertreterversammlung	22
§ 30	Zusammensetzung und Stimmrecht	22
§ 31	Wählbarkeit	23
§ 32	Wahlturnus und Zahl der Vertreter.....	23
§ 33	Aktives Wahlrecht.....	24
§ 34	Wahlverfahren	24
§ 35	Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes	25
§ 35 a	Schriftliche oder elektronische Durchführung	
§ 35 b	Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung	
§ 35 c	Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton	
Eigenkapital und Haftung		27
§ 36	Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben / Übertragung / Mindestkapital	27
§ 37	Gesetzliche Rücklage	28
§ 38	Andere Rücklagen	28
§ 39	Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht	28
Rechnungswesen.....		28
§ 40	Geschäftsjahr und Jahresabschluss	28
§ 41	Rückvergütung	29
§ 42	Verwendung des Jahresergebnisses	29
§ 43	Liquidation	30
§ 44	Bekanntmachungen.....	30
§ 45	Gerichtsstand	30
§ 46	Mitgliedschaften.....	30

Satzung der Klima-Region Aachen eG

Präambel

Die Klima-Region Aachen eG hat das Ziel, für die StädteRegion Aachen und die umliegenden Kreise und Städte die Energiewende wirtschaftlich, umweltfreundlich, sozial gerecht, versorgungssicher und vor allem zukunftsfähig voranzutreiben. Das gewachsene Verständnis der Energiewende auch als Aspekt der Daseinsvorsorge für Gebietskörperschaften folgt u.a. der Entwicklung des Klimaschutzplans NRW bis hin zur Realisierung der Plattform Bürgerenergie & Energiegenossenschaften der EnergieAgentur NRW. Klimaziel ist hierbei die Beschränkung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius.

Gemeinsam mit den Bürgern der Region und den ortsansässigen Akteuren möchte die Genossenschaft vor Ort regenerative Energie erzeugen, die Senkung des Energieverbrauchs unterstützen und bei der Steigerung der Energieeffizienz in allen Handlungsfeldern helfen.

Unser Ziel ist es, eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit von der Kernenergie und der umweltschädlichen Nutzung fossiler Energieträger zu erreichen und einen Beitrag auf dem Weg zur klimaneutralen Region zu leisten.

Mit dem Modell der Genossenschaft tragen wir darüber hinaus unseren Teil zur Transparenz und Demokratisierung im Energiesektor bei. Die Klima-Region Aachen eG dient dem Gemeinwohl ebenso wie dem wirtschaftlichen Nutzen der Genossenschaftsmitglieder.

Durch die Kooperation auf der Nachfrage- und Anbieterseite wird ein Marktbeitrag zur Stärkung des Wettbewerbes erzielt, ohne diesen zu verfälschen. Die Bildung einer Genossenschaft, mit Nutzung der Kompetenz ihrer Mitglieder, soll effektiv und effizient mittels deren Dienstleistungen das obige Klimaziel mit der Dynamisierung der regionalen Wirtschaft und der damit verbundenen Attraktivität als zukunftsfähige Region ermöglichen.

Die Genossenschaft ist weltanschaulich und politisch unabhängig und überparteilich.

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet **Klima-Region Aachen eG**
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Reduktion von klimaschädlichen Emissionen bei Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Erwerb, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung sowie Erwerb, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Infrastrukturanlagen sowie alle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz;
 - b) der Absatz und Vermittlung von regenerativer Energie in Form von Strom, Gas und Wärme auch unter Einbeziehung von Energiemanagementsystemen sowie Dienstleistungen im Infrastrukturbereich;
 - c) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung, Energieeffizienz und Infrastruktur einschließlich Information, Beratung, Produktverkauf und Produktvermittlung an Mitglieder und Dritte zu diesen Themen, sowie Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) gemeinsamer Einkauf, Bau, Betrieb, Steuerung von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung und für Infrastrukturanlagen sowie Vermarktung von daraus resultierenden Produkten an Mitglieder und Dritte;
 - e) die Beteiligung an regionalen Projekten in den Bereichen Energieeffizienz, regenerative Stromerzeugung und Infrastruktur.
 - f) die Umsetzung von Maßnahmen zur CO₂-Kompensation
3. Die Genossenschaft kann im Rahmen ihres Förderzwecks:
 - a) Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen, die in dem unter Absatz 2 genannten Tätigkeitsfeldern engagieren, beteiligen;
 - b) Geschäfte ganz oder teilweise von Dritten auf Kosten der Genossenschaft besorgen lassen, die dazu erforderlichen Verträge schließen und etwaige Vollmachten erteilen, soweit sie in den Verträgen mit Dritten sicherstellen, dass ausreichende Lenkungs-, Gestaltungs- und Weisungsrechte und damit die unternehmerischen Entscheidungen im täglichen Geschäftsbetrieb bei der Genossenschaft selbst verbleiben.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:
 - a) natürlichen Personen;
 - b) Personengesellschaften;

- c) juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
 - b) Zulassung durch den Vorstand der Genossenschaft.
- 4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 15 Absatz 2 Buchstabe e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 5) oder Tod (§ 6) oder Insolvenz eines Mitglieds (§ 7) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8) oder Ausschluss (§ 9) oder Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 36).

§ 5 Kündigung

- 1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft, bzw. soweit er mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, einzelne Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich kündigen.
- 2. Neben der Regelung in Absatz 1 kann jedes Mitglied, das der Genossenschaft mindestens ein volles Geschäftsjahr angehört hat, seine Mitgliedschaft durch Kündigung auch vorzeitig beenden, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ein Verbleib in der Genossenschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist in diesem Fall mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären, zu dem das Mitglied nach der Satzung noch nicht kündigen kann.

§ 6 Ausscheiden durch Tod

- 1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.

2. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zum diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 7 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - b) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt und sich daraus Nachteile für die Genossenschaft ergeben;
 - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;

- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund zu enthalten. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
 5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 36) findet keine Auseinandersetzung statt, ebenso nicht im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 6 Absatz 2).

2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 - binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
3. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 36) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen;
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 24 Absatz 2 und Absatz 4);
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b. Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 36 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 36 zu leisten;
- c. die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten;
- d. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adresse, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- f. ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgelegt wird.

Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung
- D. Die Vertreterversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
3. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - e) die Liste der Mitglieder nach Genossenschaftsgesetz zu führen;

- f) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten;
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen;
- h) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 16 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll auf Vorschlag von Stadt und StädteRegion Aachen, sofern diese Mitglieder der Genossenschaft sind, vom Aufsichtsrat bestellt werden. Stadt und StädteRegion Aachen sind verpflichtet, bei der Ausübung des Vorschlagsrechts den Belangen der Genossenschaft unter Berücksichtigung des Fördergrundsatzes angemessen Rechnung zu tragen. Die Amtsdauer beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Vorsitzenden.
2. Erklärungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden des Vorstands abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
4. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
5. Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Aufsichtsrat kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Mitglieder des Vorstandes können den Abschluss einer angemessenen D&O Versicherung auf Kosten der Genossenschaft verlangen.

6. Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern ab und ist neben dem Abschluss auch für die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 17 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich, einzuberufen. Näheres kann der Vorstand in einer, einstimmig zu verabschiedenden, Geschäftsordnung regeln. Über diese Geschäftsordnung ist der Aufsichtsrat zu informieren.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
5. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn ein Mitglied des Vorstands eine solche Abstimmung veranlasst und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

B. Der Aufsichtsrat

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 27.
3. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seine eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
4. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
7. Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Gemäß § 36 Abs. 5 GenG wird hierbei 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder direkt durch die Gebietskörperschaften entsandt.
2. Wahlvorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Aufsichtsrat der Genossenschaft schriftlich eingereicht wurden. Der Aufsichtsrat hat das Recht, sämtliche Kandidatenvorschläge auf fachliche Eignung zu prüfen. Die Generalversammlung ist vor der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.
3. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 27.
4. Die Amtsdauer für die Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt in der Regel fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
5. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.
6. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
7. Mitglieder des Aufsichtsrates können den Abschluss einer angemessenen D&O Versicherung auf Kosten der Genossenschaft verlangen.

§ 20 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 27 gilt sinngemäß.
3. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
4. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.
8. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 41 i.V.m. § 34 GenG gilt für die Vertretungen der Gebietskörperschaften im Aufsichtsrat analog zu den gesetzlichen Regelungen in den §§ 394 u. 395 AktG.

§ 21 Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates

1. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a. die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - b. der, jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres, vom Vorstand, vorzulegenden Investitions- und Wirtschaftsplan;
 - c. den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen, deren Erwerb die Vorgaben der Wirtschaftsplanung überschreitet;
 - d. die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 35a, Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 35a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 35b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 35c);
 - e. die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 37, 38;
 - f. die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 41);
 - g. den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - h. die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen, sofern nicht bereits in der Wirtschaftsplanung enthalten;
 - i. den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - j. den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands
3. Bei Tagesordnungspunkten, zu denen die Vertreter der Gebietskörperschaften im Aufsichtsrat einen Vorbehalt auf Grundlage der für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen, wie z.B. die Gemeinde- oder Kreisordnung des Landes NRW, geltend machen, sind diese Angelegenheiten zur Klärung auf die nächste Aufsichtsratssitzung zu vertagen oder mit einer qualifizierten 2/3 Mehrheit zu beschließen. Die nächste Behandlung des Tagesordnungspunktes nach Anmeldung des Vorbehalts darf frühestens nach 60 Tagen erfolgen es sei denn, der Vorbehalt wird aufgehoben. Wird der Vorbehalt auch in der Folgesitzung des Aufsichtsrates aufrecht erhalten, kann eine dem Vorbehalt entgegenlaufende Beschlussfassung nur mit einer qualifizierten 2/3 Mehrheit erfolgen.
4. Auf Wunsch des Vorstandes, kann auch eine gemeinsame Beratung der unter Absatz 1 genannten Punkte, erfolgen; die Abstimmung erfolgt jedoch jeweils getrennt. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 20 Absatz 4 entsprechend.

3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
6. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 entsprechend.

C. Die Generalversammlung

§ 22 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Absatz 4), können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

7. Hat die Genossenschaft mehr als 1.500 Mitglieder, tritt an der Stelle der Generalversammlung die Vertreterversammlung. Der für die Feststellung der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

§ 23 Frist und Tagungsort der Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 24 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 44 Absatz 1 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung ist die Tagesordnung und im Falle der Nutzung von Fernkommunikation der entsprechende Zugang bekannt zu machen. Die §§ 35a bis 35c bleiben unberührt.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 25 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
2. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

§ 26 Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit;
 - b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist;
 - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie Festsetzungen der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 18 Absatz 5;

- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit;
 - g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit;
 - h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit;
 - i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
 - j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen;
 - k) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit;
 - l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit;
 - m) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit;
 - n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.
3. Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 27 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der dritte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
5. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 28 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, die sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 29 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

D. Die Vertreterversammlung

§ 30 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt. Auf die Vertreterversammlung finden die Bestimmungen über die Generalversammlung (§§ 22-29) entsprechende Anwendung.
2. Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
3. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
4. Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
5. Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
6. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 31 Wählbarkeit

1. Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
2. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist.

§ 32 Wahlturnus und Zahl der Vertreter

1. Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt.
2. Es sind mindestens 50 Vertreter zu wählen. Das Verhältnis Mitglieder / Vertreter muss so bestimmt werden, dass in jedem Fall mindestens 50 Vertreter gewählt werden. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.
3. Sollte die Mitgliederzahl der Genossenschaft 1.500 übersteigen, werden nach Maßgabe der hier aufgeführten Tabelle Vertreter nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.

Anzahl Mitglieder der Genossenschaft	Mitglieder je Vertreter	Anzahl Mitglieder der Genossenschaft	Mitglieder je Vertreter
ab 1.501	30	ab 12.000	240
ab 1.750	35	ab 13.000	260
ab 2.000	40	ab 14.000	280
ab 2.500	50	ab 15.000	300
ab 3.000	60	ab 16.000	320
ab 3.500	70	ab 17.000	340
ab 4.000	80	ab 18.000	360
ab 4.500	90	ab 19.000	380
ab 5.000	100	ab 20.000	400
ab 6.000	120	ab 25.000	500
ab 7.000	140	ab 30.000	600
ab 8.000	160	ab 35.000	700
ab 9.000	180	ab 40.000	800
ab 10.000	200	ab 45.000	900
ab 11.000	220	ab 50.000	1.000

Hat die Genossenschaft mehr als 55.000 Mitglieder, wird je weitere 5.000 Mitglieder ein weiterer Vertreter gewählt.

4. Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 33 Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 34 Wahlverfahren

1. Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung / Vertreterversammlung.
3. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.

4. Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 44 Absatz 1 bestimmter Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 35 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

1. Die Vertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Amt des Vertreters beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
3. Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
4. Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur gesetzlichen Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.
5. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

§ 35a Schriftliche oder elektronische Durchführung der General- oder Vertreterversammlung (virtuelle General- oder Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

1. Die General- oder Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder bzw. Vertreter abgehalten werden (virtuelle General- oder Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern bzw. Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten

Teilnahme an der General- oder Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

2. Die Teilnahme an der virtuellen General- oder Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder bzw. Vertreter mit den Organen und untereinander in der General- oder Vertreterversammlung ermöglicht.

3. Die Teilnahme an der virtuellen General- oder Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder bzw. Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die General- bzw. Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der General- oder Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der General- oder Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 22, Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

5. Die Mitglieder bzw. Vertreter können an der General- oder Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 35b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten General- oder Vertreterversammlung

1. Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten General- oder Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

2. § 35a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 35c Übertragung der General- oder Vertreterversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der General- oder Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die General- oder Vertreterversammlung

in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

Eigenkapital und Haftung

§ 36 Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben / Übertragung / Mindestkapital

1. Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro. Er ist sofort voll einzuzahlen. Die Einzahlungen zzgl. sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
2. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Für die Einzahlungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
4. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 3 gilt entsprechend.
5. Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf beträgt 90 Prozent des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben des letzten Bilanzstichtages. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 37 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 1 % Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 5 % Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 38 Andere Rücklagen

1. Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebn isrücklage gebildet werden über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates
2. Werden Eintrittsgelder, Bauzuschüsse oder ein Agio erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates
3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebn isrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 39 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Rechnungswesen

§ 40 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind jährlich nach den Regelungen des zuständigen Genossenschaftsverbands zu prüfen.

4. Der Vorstand hat gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. h) den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht–nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
6. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 41 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 42 Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 37) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 38) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.
3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
4. Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

§ 43 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 44 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und – sofern gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 45 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 46 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft wird Mitglied des Die Genossenschaft wird Mitglied des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V., Frankfurt.